

KREISVERWALTUNG NEUWIED

Abteilung für Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen

Aufgrund der amtlichen Feststellung eines Ausbruches der **Amerikanischen Faulbrut der Bienen** in den Gemeinden Linz und St. Katharinen am 03.06.2025 ergeht gemäß Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016, Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018, Artikel 1 Nr. 4 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 und §§ 6 und 37 Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl IS. 1938) i. V. m. §§ 5b, 10 und 11 der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV) in der Neufassung vom 3. November 2004

für den Kreis Neuwied folgende

Allgemeinverfügung:

I. Gebietsfestlegungen

- 1.1. In der Ortsgemeinden Linz und St. Katharinen wird jeweils ein **Sperrbezirk** eingerichtet.
- 1.2. Die Grenzen der Sperrzonen befinden sich innerhalb der Gemarkung Linz und St. Katharinen. Die detaillierten Grenzen der Sperrbezirke sind in einer Karte dargestellt, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist (siehe Anlage). Diese kann außerdem bei dem Amtstierärztlichen Dienst der Kreisverwaltung Neuwied, der Abteilung für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Ringstraße 70 in 56564 Neuwied oder auf der Homepage der Kreisverwaltung Neuwied (www.kreis-neuwied.de) eingesehen werden.

II. Anordnungen für den Sperrbezirk

- 2.1. Sofern die Bienenhaltung durch den Imker bisher noch nicht bei meiner Behörde angezeigt ist, ist diese unverzüglich bei dem Landrat des Kreises Neuwied, Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Ringstraße 70 in 56564 Neuwied (E-Mail: veterinaerverwaltung@kreis-neuwied.de) unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und den Standorten der Bienenstände nachzuholen. Die Standorte sind unter Angabe der Adresse, der Koordinaten oder mittels passendem Kartenmaterial anzugeben.

2.2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk werden unverzüglich amtstierärztlich durch meine Behörde auf Amerikanische Faulbrut untersucht. Diese Untersuchung wird frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Behandlung oder Tötung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker der verseuchten Bienenstände wiederholt.

2.3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

2.4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Dies gilt nicht

2.4.1. für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden,

2.4.2. für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

2.5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

III. Sofortige Vollziehung

Soweit sich der Wegfall der aufschiebenden Wirkung nicht ohnehin kraft Gesetzes ergibt, wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

IV. Inkrafttreten, Einsichtnahme

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung um 0:00 Uhr in Kraft. Diese Verfügung sowie ihre Begründung können bei dem Landrat des Kreises Neuwied, Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Ringstraße 70 in 56564 Neuwied nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Diese Verfügung gilt bis auf Widerruf durch die hiesige Behörde.

V. Begründung und rechtliche Würdigung

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die für den Menschen zwar eine ungefährliche, bakterielle Krankheit darstellt, sich aber schnell von Bienenvolk zu Bienenvolk verbreiten und dabei hohe Tierverluste zur Folge haben kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn starke, gesunde Bienen bei geschwächten und kranken Bienenvölkern einfallen und deren infizierten Honig rauben. Bei diesem Vorgehen kommt es dazu, dass die Bienen die krankmachenden Bakterien-Sporen in ihren eigenen Bienenstock einschleppen. Erreger der Amerikanischen Faulbrut ist das Bakterium *Paenibacillus larvae*. In seiner Sporenform kann der Erreger in der Umwelt über eine lange Zeit überleben. Betroffen ist allein die Honigbienenbrut, da nur die Bienenlarven infiziert werden können; adulte Bienen sind gegen den Erreger resistent. Dennoch ist der wirtschaftliche Schaden unter Umständen enorm, da die Krankheit letztlich zum Verlust ganzer Bienenvölker führt und durch die widerstandsfähigen Sporen ein sehr hohes Verbreitungspotential hat. Zudem kann es zu einer Übertragung durch den Imker durch infizierte Gerätschaften kommen.

Nach § 1 Abs. 1 Gesetz zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229) in der aktuell gültigen Fassung, ist der Landrat des Kreises Neuwied und durch Weisung die Veterinärämterleitung zuständig für den Vollzug der Vorschriften auf den Rechtsgebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung.

Die Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 geregelt. Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine melde- und überwachungspflichtige Seuche der Kategorie D und E nach Verordnung (EU) 2018/1882 in Verbindung mit Verordnung (EU) 2016/429 in den aktuell gültigen Fassungen. Artikel 170 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. § 6 des Tiergesundheitsgesetzes ermächtigt das Bundesministerium, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, eigene nationale Vorschriften zur Bekämpfung von Tierseuchen zu erlassen. Für Bienenhaltungen gilt die nationale Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738) in der aktuell gültigen Fassung in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Am 03.06.2025 wurden von dem amtstierärztlichen Dienst der Kreisverwaltung Neuwied aufgrund eines positiven Laborbefundes in zwei Bienenständen jeweils der Ausbruch der

Amerikanischen Faulbrut in den Gemeinden St. Katharinen und Linz amtlich festgestellt.

Zu Ziffer 1.1. - 1.2.

Gemäß § 10 Abs. 1 BienSeuchV ist nach amtlicher Feststellung eine Schutzzone (Sperrbezirk) von mindestens 1 km einzurichten. Die mit dem betroffenen Bienenstand epidemiologisch zusammenhängenden Bienenstände verteilen sich auf verschiedene Standorte in den Orten Linz am Rhein und Sankt Katharinen, sodass entsprechende Sperrzonen in beiden Orten eingerichtet wurden.

Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Bienenseuchen-Verordnung sind alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich durch meine Behörde zu untersuchen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

Zu Ziffern 2.1.

Gemäß § 1a der Bienenseuchen-Verordnung hat, wer Bienen halten will, dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit meiner Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen. Meine Behörde erfasst die angezeigten Bienenhaltungen unter Erteilung einer Registernummer.

Zu Ziffer 2.2. - 2.5.

Die unter Ziffer 2.2. bis 2.5. angeordneten Verbote für Bienenhaltungen innerhalb des Sperrbezirkes entsprechen den unter § 11 der Bienenseuchen-Verordnung festgelegten Regelungen.

Zu Ziffer 3 Sofortige Vollziehung

Nach § 37 Tiergesundheitsgesetz, in der aktuellen Fassung, hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen zur Bekämpfung von Tierseuchen keine aufschiebende Wirkung. Für den Fall, dass die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage nicht schon kraft Gesetzes entfällt, beruht die ausgesprochene Anordnung der sofortigen Vollziehung auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686). Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse notwendig, um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern. Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine ansteckende Erkrankung der Bienen, die hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Bienenhaltungen verursachen kann. Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Amerikanischen Faulbrut ist zu befürchten, dass Bienenhaltungen im Umkreis eines bereits infizierten Bienenstandes ebenfalls infiziert werden könnten. Ohne die sofortige Geltung der für den Sperrbezirk normierten Regelungen steigt die

Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Die Behörde kann sich nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Nur wenn die angeordneten Maßnahmen sofort und umfassend greifen, kann das Risiko der Übertragung der Amerikanischen Faulbrut begrenzt werden. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen. Diese Anordnung ist verhältnismäßig und greift nicht unzulässiger Weise in schützenswerte Rechtsgüter ein.

Zu Ziffer IV, Inkrafttreten

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der aktuell gültigen Fassung gilt der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Da der Verwaltungsakt gemäß § 43 Abs. 1 VwVfG in dem Zeitpunkt wirksam wird, in dem er bekannt gegeben wird, habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Neuwied, Wilhelm-Leuschner-Straße 9, 56564 Neuwied, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

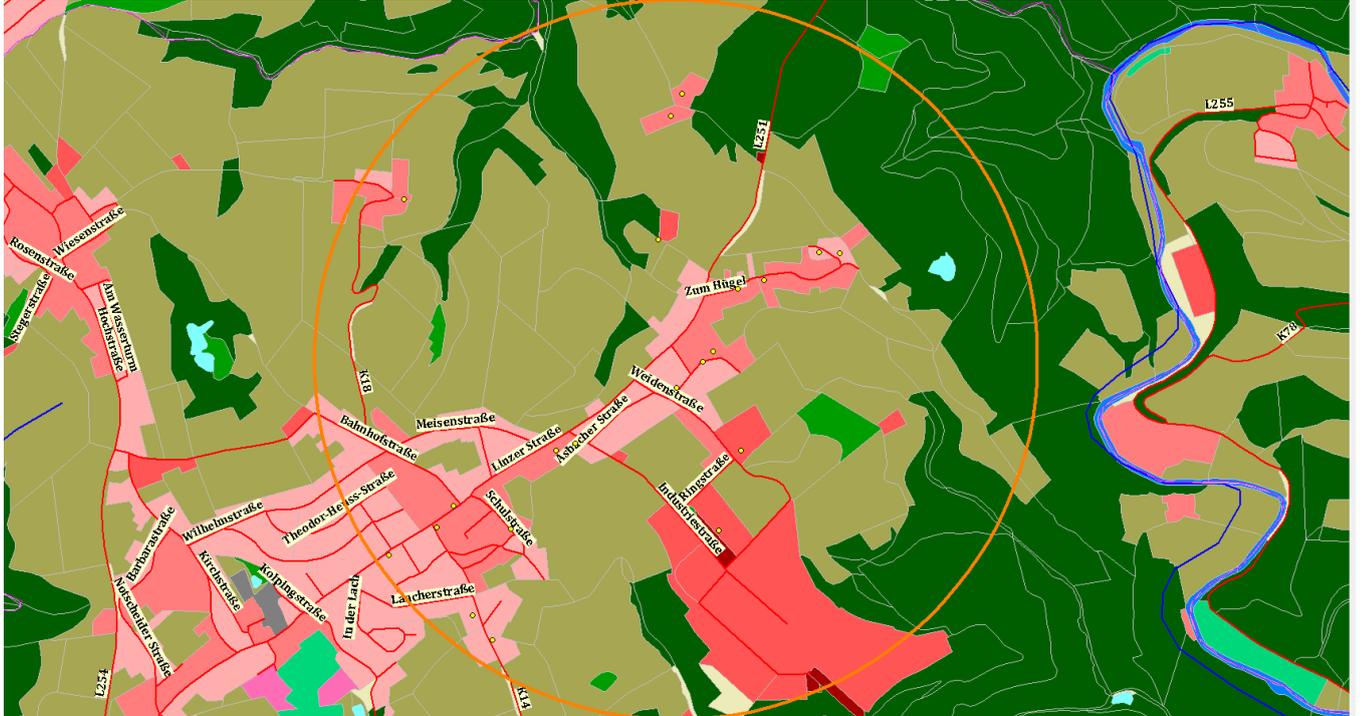
Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das Dokument mit einer elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Internetseite des Landkreises Neuwied (www.kreis-neuwied.de) aufgeführt sind.

Anordnung des Sofortvollzuges:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs bei dem Verwaltungsgericht Koblenz, Deinhardpassage 1 in 56068 Koblenz oder bei der o.g. Verwaltungsbehörde gestellt werden.

Neuwied, 23.06.2025
gez. Achim Hallerbach
Landrat

Sperrgebiet St. Katharinen



Sperrgebiet Linz

